

Kantonsratsbeschluss über das Volksbegehren „für einen wirksamen Klimaschutz (Klimainitiative)“

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 58 Buchstabe a, Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 64 Absatz 2 und Artikel 70 Ziffer 10 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Das Volksbegehren „für einen wirksamen Klimaschutz (Klimainitiative)“ wird als verfassungsmässig erklärt.
2. Das Volksbegehren wird mit dem Antrag auf Ablehnung und einem Gegenvorschlag gemäss Ziffer 3 der Volksabstimmung unterbreitet.
3. Die Kantonsverfassung Obwalden wird wie folgt geändert:

Art 31a Klimaschutz (neu)

¹ Kanton und Einwohnergemeinden sorgen für die Verringerung der Klimaerwärmung und für den Schutz vor deren nachteiligen Auswirkungen.

² Sie treffen Massnahmen und legen verbindliche Absenkpfade fest, damit die Netto-Null-Treibhausgasemissionen vor 2050 erreicht werden.

³ Die Massnahmen sind insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft auszurichten sowie umwelt- und sozialverträglich auszugestalten. Sie beinhalten insbesondere Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

⁴ Der Kanton setzt sich beim Bund für die erforderlichen Rahmenbedingungen ein.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin:
Der Ratssekretär:

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Antrag des Regierungsrats vom 27. September 2022 sind randvermerkt und unterstrichen. Wegfallendes ist durchgestrichen.